

I. Schreiben:

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz

Stadt Fürth - 90744 Fürth

32

Dienstgebäude	Schwabacher Str. 170	Zimmer-Nr.	315
Auskunft erteilt		Telefax (0911)	974-1463
Herr Dienstbier		Internet	www.fuerth.de
Telefon (0911)	974-1450	Haltestelle	Kaiserstraße
e-Mail-Adresse	oa@fuerth.de		
Buslinien	67, 173, 174, 178		
Öffnungszeiten	Montag bis Freitag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr	
	Montagnachmittag:	13.30 Uhr - 16.30 Uhr	und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen – Datum
 III/OA/Gw
 23. Mai 2016

**Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG)
 Erteilung von Auflagen gemäß § 5 Abs. 1 GastG;
 Sperrzeitfestsetzung nach § 1 Abs. 3 Sperrzeitverordnung**

**Anlage
 1 Kostenrechnung**

Die Stadt Fürth erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Herrn

Name, Vorname, bzw. Name und Vertreter der juristischen Person (Betroffener)		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		

(Betroffener) werden für den Betrieb der Schank- und Speisewirtschaft „ im Anwesen

Ort (genauer Standort mit PLZ, Ort und Straße)

folgende Sperrzeitregelungen und Auflagen erteilt:

...

1. Die Sperrzeit für die Freischankfläche der o. g. Gaststätte wird wie folgt festgesetzt:

1.1 Von Sonntag bis Donnerstag: 22:00 Uhr – 06:00 Uhr

Auflagen

Das Verabreichen von Speisen und Getränken auf der Freischankfläche ist spätestens um 21:30 Uhr einzustellen, so dass der Betrieb der Freischankfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt ist.

1.2 Für Freitage und Samstage sowie für Tage, die einem gesetzlichen Feiertag im Sinne des Art. 1 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes (FTG) vorausgehen:

23:00 Uhr – 07:00 Uhr

Auflagen

Das Verabreichen von Speisen und Getränken auf der Freischankfläche ist spätestens um 22:30 Uhr einzustellen, so dass der Betrieb der Freischankfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt ist.

1.3 Ausnahmen kann die Stadt Fürth im Zusammenhang mit genehmigten Veranstaltungen zulassen.

2. Lärmerzeugende Handlungen (z.B. Anlieferungen, wartende Lieferfahrzeuge, etc.), die mit dem Gaststättenbetrieb in Zusammenhang stehen, sind vor 07:00 Uhr nicht zulässig.

3. Der Erlaubnisinhaber hat in eigener Person oder durch ihn beauftragte Verantwortliche aus den Reihen seines Personals während der gesamten Betriebszeit auf im Außenbereich der Gaststätte verweilende Gäste, insbesondere Raucher, mündlich mit dem Ziel der Lärminderung einzuwirken, wenn diese – sei es wegen der Länge ihres Aufenthalts dort, sei es wegen der Art oder der Lautstärke des hierbei praktizierten Verhaltens – die gebotene Rücksichtnahme auf die Wohnbevölkerung in der Nachbarschaft vermissen lassen. Um dies zu gewährleisten, hat der Erlaubnisinhaber durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass er oder durch ihn beauftragte Ver-

antwortliche während der gesamten Betriebszeit sich über etwaiges lärmrelevantes Verhalten der Gäste auf dem Laufenden halten, um ggf. umgehend einschreiten zu können.

Im Nichtbeachtungsfall soll Hausverbot erteilt werden.

- 4. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Sperrzeitregelung unter Nr. 1.1 dieses Bescheids wird ein Zwangsgeld in Höhe von 750,00 € zur Zahlung fällig. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Auflagen unter Nr. 1.1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 750,00 € zur Zahlung fällig.**
 - 5. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Sperrzeitregelung unter Nr. 1.2 dieses Bescheids wird ein Zwangsgeld in Höhe von 750,00 € zur Zahlung fällig. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Auflagen unter Nr. 1.2 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 750,00 € zur Zahlung fällig.**
 - 6. Für jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnung unter Nr. 2 der Tenorziffer 1 dieses Bescheids wird ein Zwangsgeld in Höhe von 750,00 € zur Zahlung fällig.**
2. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.
 3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € festgesetzt. Die Ausgaben betragen 3,45 €.

Hinweise

- a) Wer einer Auflage nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 GastG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- b) Wer als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt, handelt ordnungswidrig (§ 28 Abs. 1 Nr. 6 GastG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

- c) Der Bescheid der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – vom 21.11.2013, Az. III/OA/Gw-2, bleibt von den Regelungen dieses Bescheids unberührt und ist weiterhin zu beachten.
- d) Sollte die Anordnung unter Nr. 3 der Tenorziffer 1 dieses Bescheids nicht konsequent umgesetzt werden, muss mit der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs und dem Erlass weiterer Auflagen gerechnet werden.

Gründe:

I.

Seit mehreren Jahren beschweren sich einzelne Anwohner über Lärmbelästigungen, die insbesondere vom Betrieb der Freischankflächen einiger Gaststätten in der Gustavstraße nach 22:00 Uhr ausgehen.

Im Januar 2013 reichte ein Anwohner Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach ein und begehrte u.a., dass der Sperrzeitbeginn für Freischankflächen, die sich auf sein Anwesen auswirken, auf 22:00 Uhr vorverlegt wird und die Stadt Fürth Maßnahmen ergreifen solle, um sicherzustellen, dass die geltenden Lärmgrenzwerte nicht überschritten werden.

Mit Urteil vom 11.07.2013 (Az. AN 4 K 13.00231/ AN 4 K 13.00317) verpflichtete das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach die Stadt Fürth, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu verbescheiden. Gegen dieses Urteil legte die Stadt Fürth Berufung ein. Im Berufungsverfahren urteilte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 25.11.2015 (Az. 22 BV 13.1686), dass die Stadt Fürth den nun Berufungsbeklagten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs neu zu verbescheiden hat. In der Urteilsbegründung legte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof dar, dass diverse Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Nachtruhe für die Anwohner durch die Stadt Fürth umzusetzen sind. Dazu zählt, dass das Hinausschieben des Nachtzeitbeginns und das Festlegen des Sperrzeitbeginns für Freischankflächen auf 23:00 Uhr nur noch an den Wochenenden und vor Feiertagen unter gewissen Voraussetzungen möglich sind. Außerdem sollen die Gaststättenbetreiber verpflichtet werden, lärmindernd auf, insbesondere rauchende, Gäste in den Außenbereichen der Gaststätten einzuwirken.

Mit Beschluss vom 16.03.2016 hat der Fürther Stadtrat die Verwaltung beauftragt, die Gaststättenerlaubnisse der betroffenen Gastwirte entsprechend anzupassen.

II.

1. Für den Erlass dieses Bescheids ist die Stadt Fürth sachlich und örtlich zuständig (§ 30 GastG i.V.m. §§ 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des GastG - GastV-).
2. Die Anhörung des Betroffenen gemäß Art. 28 Abs.1 BayVwVfG erfolgte mit Schreiben vom 01.04.2016. Er wurde hierbei aufgefordert, mittels aussagekräftiger Konzepte darzulegen, wie er beabsichtigt, die Auflagen unter den Nrn. 1.1, 1.2 und 3 umzusetzen. Von seinem Äußerungsrecht machte der Betroffene keinen Gebrauch. Entsprechende Konzepte wurden nicht vorgelegt, sodass die Endzeiten für das Verabreichen von Speisen und Getränken nach dem Ermessen der Stadt Fürth festzusetzen sind.
3. Gemäß § 18 GastG i.V.m. § 8 Abs. 2 GastV und § 1 Abs. 3 der Sperrzeitverordnung der Stadt Fürth vom 17.06.1996, zuletzt geändert am 31.01.2012, kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 1 Abs. 1 der Sperrzeitverordnung verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden. Eine Vorverlegung des regelmäßigen Beginns der Sperrzeit um 23:00 Uhr ist insbesondere in Betracht zu ziehen, soweit aufgrund Lage, Größe und Nutzungsstruktur des Gaststättenbetriebs unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten sind.
 - 3.1 Im Bereich der Gaststätte des Betroffenen liegen die Voraussetzungen für die unter Nr. 1.1 dieses Bescheids angeordnete Sperrzeitverlängerung vor, da aufgrund des allgemeinen Sperrzeitbeginns, täglich 23:00 Uhr, unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für die Anwohner zu befürchten sind. Der Bayerische Verwaltungsgewichtshof führte in der Begründung des o. g. Urteils diesbezüglich u.a. aus, dass innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 001, in dem die Gustavstraße liegt, hinsichtlich der Nächte von Sonntag auf Montag bis einschließlich Donnerstag auf Freitag ein Hinausschieben des Nachtzeitbeginns nicht in Betracht kommt. Grund hierfür ist bereits, dass angesichts der Festsetzungen dieses Bebauungsplans auch Menschen, die wegen ihrer Berufs- oder Ausbildungssituation so früh aufstehen müssen, dass sie auf die Möglichkeit ungestörten Schlafs ab 22:00 Uhr angewiesen sind. Diese dürfen

schutzwürdig davon ausgehen, dass die Stadt Fürth keine Maßnahmen ergreifen wird, die diese berechnigte Erwartung unterlaufen.

Um diese berechnigte Erwartung der Anwohner sicherzustellen, war die Sperrzeitregelung für die Freischankfläche des Betroffenen für die unter Nr. 1.1. genannten Tage auf 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr festzusetzen.

3.2 Zu den Abenden, die Samstagen, Sonn- und Feiertagen vorangehen, führte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof aus, dass hier unter gewissen Voraussetzungen ein Hin-ausschieben des Nachtzeitbeginns und in Folge dessen auch des Sperrzeitbeginns für Freischankflächen auf 23:00 Uhr möglich ist. Durch den Beschluss des Stadtrats vom 16.03.2016 über die Maßnahmen zur Umsetzung des o. g. Urteils wurden diese Voraussetzungen geschaffen, so dass der Beginn der Sperrzeit für die Freischankfläche des Betroffenen an den unter Nr. 1.2 dieses Bescheid genannten Tagen auf 23:00 Uhr festgesetzt werden konnte. Das Sperrzeitende war zur Wahrung einer achtstündigen Nachtruhe in diesen Fällen auf 07:00 Uhr festzusetzen.

4. Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, können gemäß § 5 Abs. 1 GastG jederzeit Auflagen zum Schutze der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit, der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

4.1 Mit der Festlegung des Ausschank- und Speisenabgabendes für die Freischankfläche unter den Auflagen der Nrn. 1.1 und 1.2 dieses Bescheids jeweils spätestens 30 Minuten vor Sperrzeitbeginn - analog § 2 Abs. 2 der Bayerischen Biergartenverordnung - soll sichergestellt werden, dass mit Eintritt des Sperrzeitbeginns der Betrieb auf der Freischankfläche vollständig beendet und abgewickelt ist.

4.2 Durch die Anordnung unter Nr. 2 dieses Bescheids, dass lärmrelevante Arbeiten, die mit dem Gaststättenbetrieb im Zusammenhang stehen, erst ab 07:00 Uhr zulässig sind, wird sichergestellt, dass die achtstündige Nachtruhe der Anwohner nicht durch lärmrelevante Arbeiten der Gastronomie gestört wird.

4.3 Zum Schutz der Anwohner vor dem der Innengastronomie zuzurechnenden Lärm, insbesondere dem durch Raucher verursachten Lärm, fordert der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Stadt Fürth in der Urteilsbegründung dazu auf, die Gastwirte dazu zu verpflichten, in eigener Person oder durch ihn beauftragte Verantwortliche aus den Reihen seines Personals während der gesamten Betriebszeit auf im Außenbereich der Gaststätte verweilende Gäste, insbesondere Raucher, mündlich mit dem Ziel der Lärminderung einzuwirken, wenn diese – sei es wegen der Länge ihres Aufenthalts dort, sei es wegen der Art oder der Lautstärke des hierbei praktizierten Verhaltens – die gebotene Rücksichtnahme auf die Wohnbevölkerung in der Nachbarschaft vermissen lassen. Im Nichtbeachtungsfall solle Hausverbot erteilt werden. Zur Sicherstellung dieser Anordnung ist es erforderlich, dass der Erlaubnisinhaber geeignete organisatorische Maßnahmen ergreift, damit er oder durch ihn beauftragte Verantwortliche während der gesamten Betriebszeit sich über etwaiges lärmrelevantes Verhalten der Gäste auf dem Laufenden halten, um ggf. umgehend einschreiten zu können.

Durch die Anordnung unter Nr. 3 dieses Bescheids wurde dieser Forderung des Gerichts zum Schutz der Anwohner vor unzulässigen Lärmbelästigungen während der gesamten Betriebszeit der Gaststätten Rechnung getragen.

5. Die Sperrzeitregelungen und Auflagen dieses Bescheids tragen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung. Sie sind sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um die Anwohner im Umfeld der Gaststätten vor erheblichen Lärmbelästigungen durch die Bewirtung im Außenbereich der Gaststätten und sich dort aufhaltenden Gäste zu schützen. Angesichts der Absicht der Stadt Fürth, die Gesamtlärmfracht in der Gustavstraße zu reduzieren, des Anspruchs der Nachbarschaft auf Gewährleistung einer angemessenen Nachtruhe sowie auf Verhinderung von Lärmbelästigungen, sind für den Betroffenen weniger einschneidende oder belastende Maßnahmen nicht erkennbar.

Darüber hinaus haben etwaige wirtschaftliche Interessen des Betroffenen hinter den berechtigten Ansprüchen der Anwohner auf Schutz vor unzumutbaren Lärmbelästigungen zurückzutreten.

6. Die Zwangsgeldandrohungen unter den Nrn. 4 – 6 haben ihre Rechtsgrundlage in Art. 29, 31 und 36 Abs. 1 und 2 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

Sie sind gem. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 VwZVG aufschiebend-bedingte Leistungsbescheide (Art. 23 Abs. 1 VwZVG). Die Zwangsgelder werden jeweils bei einer entsprechenden Zuwiderhandlung zur Zahlung fällig.

Die Höhe des jeweiligen Zwangsgeldes ist im Hinblick auf das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen angemessen festgelegt (Art. 31 Abs. 2 VwZVG). Es soll den Betroffenen wirksam davon abhalten, gegen die Sperrzeitregelungen bzw. Auflagen dieses Bescheids zu verstoßen, damit der Schutz vor Lärmbelästigungen der Anwohner sowie deren ungestörte Nachtruhe gewährleistet werden kann.

7. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Im vorliegenden Fall überwiegen die öffentlichen Belange an der Anordnung des sofortigen Vollzuges die Interessen des Betroffenen. Das öffentliche Interesse liegt darin, Nachbarn vor unzulässigen Lärmbelästigungen ausgehend von Gaststättenbetrieben zu schützen und eine ausreichende Nachtruhe für die Anwohner sicherzustellen. Zur Vermeidung von weiteren Lärmimmissionen kann es nicht hingenommen werden, dass durch die mögliche Einlegung von Rechtsmitteln, bis zur Entscheidung darüber, weiterhin Lärmbelästigungen durch täglichen Freischankflächenbetrieb bis 23:00 Uhr, laute Gäste im Außenbereich von sowie lärmintensive Tätigkeiten in den frühen Morgenstunden auf der Straße entstehen.

8. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nrn. 5.III.7/9.1 und 5.III.7/15.1 des Kostenverzeichnisses (KVz). Sie liegt im unteren Bereich des Kostenrahmens und trägt dem Verwaltungsaufwand Rechnung. Auslagen werden gem. Art. 10 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Stadt Fürth kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in zahlreichen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass der Bescheid auch dann zu befolgen ist, wenn er mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Fürth, 90744 Fürth, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag

gez.

D i e n s t b i e r
Verwaltungsoberspektor